



**F**erdinand

von Gottes gnaden Römischer / auch zu Hungern vnd Behaim  
zc. Rkuning / Infant in Hispanien /  
Ertzhertzog zu Osterreich / Hert-  
zog zu Burgundi / Steyr / Kärndtn /  
Crain vnd Wiertemberg / Graue zu Tyroll zc. Empieten allen  
vnd jeden vnsern vnderthonen / Geistlichen vnd Weltlichen /  
was werden / Standsoder wesens die in vnserm Ertzhertzog-  
thumb Osterreich vnder der Em. g. gesessen vnd wonhafft seyen /  
denen dise vnser Ordnung fürthombt / gelesen vnd zu wissen ge-  
macht wierdet vnser gnad vnd alles guets. Wiewol wir vnserm  
Lanndprechten / in ermeltem vnserm Ertzhertzogthumb des ver-  
schinen fünffzehnhundert vnd viertzigsten jar / durch vnser Res-  
giment der Niderösterreichischen Lannde / ain Ordnung geben vnd  
auffrichten lassen / wie vnd wellichermassen die Partheyen / auch  
derselben Advocaten vnd Procuratores / vor Berüertem Lanndpre-  
chten in den Ordenlichen Rechtfürerungen / Desgleichen in den  
Extraordinari vnd verhör sachen / verfahren vnd handlen sollen /  
der gnädigen züuersicht / es solte durch soliche Ordnung / das Recht  
gefördert / vnd den Partheyen zue desto schleinigern erörterung  
vnd auftrag jeter jrungen vnd Rechtsachen geholffen werden.  
So khumbt vnns doch yetzo für / wie sich sey dheet auffrichtung bes-  
melter Ordnung / die Ordinari vnd Extraordinari handlung-  
gen / vor angeregtem vnserm Lanndprechten vnd Lanndmar-  
schalhaupt / dermassen vberhauffen vnd in grosser menig fürfallen  
sollen / das man mit angezäigter Ordnung / wie die gestellt ist / des-  
gleichen mit der zeit / darinnen die Lanndprechten im jar besessen  
vnd gehalten werden / weder mit erledigung der beschloffen acta  
vnd handlungen / noch auch mit der versatung vnd einlag der  
Partheyen Schrifften vnd gerechtighaiten mit mehr gelanngen  
vnd geuolgen mag / Das sich sampt dem auch / die Partheyen vnd  
jere Procuratores / sonnst für sich selbs / zue verlengerung vnd auff-  
schub der Hauptsachen / allerlay jriger vnnützer disputationen vnd  
eintrag geprauchen sollen. Wann vnns aber / vnserm obligundem  
ampt nach darein zusehen / solliche männgl jrung vnd hinderuss  
A 2 des Rechts

des Rechtens abzustellen in allweg gebären wille. Vnd wir dann  
auch für vnns selbs mit gnaden genaigt vnnnd begierig sein / vnnsere  
getrewe Lanndleut vnnnd vnderthonen / souil möglich, vor lanngwie-  
rigem Rechten / beschwärllichem vberigen vncosten / versaumnuß  
vnnnd nachtail züuerhüerten. So haben wir berüerte Ordnung  
von newem vbersehen / Berhatschlagen / vnnnd der massen auff weeg  
vnnnd mittel stellen vnnnd zesamen tragen lassen / Dardurch berüerte  
mängl / irung vnnnd verhinderungen des Rechtens / versehenlichen  
abgethon / vnnnd dem Rechten ain richtiger thürtzer schleiniger  
weeg gemacht vnnnd geöffnet sein solle. Welliche wir als Regierung  
der herz vnnnd Lanndsfürst / Euch hiemit eröffnen / publicieren vnd  
verthünden. Setzen / ordnen / mainen vnd wöllen das meniglich so  
vor gedachtem vnnsere Lanndflichten vnnnd Lanndmarschally  
ampt in handlung / Recht vnnnd verthör yetzo steet / oder dessel-  
ben thünffriglich nordurffrig wierdet / sich sollicher vn-  
ser gegebenen Ordnung gemäß / gleichförmig / vnnnd an-  
derst mit weder gehorsam halte. Derselben in jeren  
püncten vnd innhaltungen / gantzlichen nachtho-  
men / vnnnd sich darwider noch auch sönnst in  
ander weg / thainer vnpillichen verlenger-  
lichen auffflucht oder auffzug des  
Rechtens gebrauchten / bey den  
Peenen vnnnd Straffen wie  
die hernachvolgund ver-  
meldt werden.